

# RECHT **RdU** DER UMWELT

Mit Update  
ÖNORMEN!

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl**

Ständige Mitarbeiter **W. Berger, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,**

**W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,**

**N. Raschauer, P. Sander, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß**

**Juni 2012**

**03**

89 – 132

## Schwerpunkt

### **Wasserrecht**

**Der nichtamtliche Sachverständige – insb in wasserrechtlichen Verfahren** *Johannes Hengstschläger* ➔ 93

**Rechtliche Aspekte des Grundwasserschutzes bei der Gewinnung von Sand und Kies (Teil 2)** *Franz Oberleitner* ➔ 99

**Wasserwirtschaftliches Planungsorgan – LH versus LH verfassungswidrig!** *Dieter Neger* ➔ 107

## Beitrag

**Aarhus-Entscheidung: Österreich unter Handlungsdruck**  
*Thomas Alge* ➔ 109

## Beilage Umwelt & Technik

**Seveso ohne Grenzen?** *Johannes Barbist* ➔ 54

## Aktuelles Umweltrecht

**EK über Kostenvorteile und besseren Umweltschutz durch bessere Rechtsanwendung** ➔ 111

**Änderung der AltfahrzeugeV** ➔ 112

## Leitsätze

**Schwerpunkt Wasser- und Abfallrecht** ➔ 116

## Rechtsprechung

**VwGH zu Erweiterung Einkaufszentrum, „Leitfaden UVP und IG-L“ keine Verordnung** *Daniel Ennöckl* ➔ 124

**OGH zu Europaschutzgebiet, Entschädigung nur bei ausdrücklicher Konkretisierung der Ertragsminderung** *Rainer Weiß* ➔ 127

# Wasserwirtschaftliches Planungsorgan – LH versus LH verfassungswidrig!



**Folgewirkungen des Erk VfGH 16. 3. 2012, G 126/11–12, mit dem die Verfassungswidrigkeit einiger Bestimmungen des WRG nachträglich festgestellt wird**

Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren eines Wasserkraftwerks in der Steiermark erhob der LH als wasserwirtschaftliches Planungsorgan Berufung gegen seinen in mittelbarer Bundesverwaltung erlassenen – positiven – wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid. Der VfGH hat im Gesetzesprüfungsverfahren nachträglich die Verfassungswidrigkeit der Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans nach § 55 Abs 1 lit g, § 55 Abs 4 und § 102 Abs 1 lit h WRG idF BGBl I 2005/87 festgestellt.

Von Dieter Neger

## A. Anlassfall

Im „steirischen Naturjuwel“ Schwarze Sulm soll ein Wasserkraftwerk errichtet werden. Der Landeshauptmann (LH) bewilligte das Vorhaben als Wasserrechts-Beh I. Instanz.<sup>1)</sup> Ebendieser LH als wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Formalpartei nach § 55 Abs 1 lit g, § 55 Abs 4 iVm § 102 lit h WRG<sup>2)</sup> erhob gegen den Bescheid Berufung an den zust Bundesminister (BM) (§ 104 a Abs 3 – BMLFUW). Der zust BM wies in Abänderung des erstinstanzlichen Bescheids den Bewilligungsantrag ab.

Aufgrund der Bescheidbeschwerde der Konsenswerber hatte der VfGH in seinem Prüfungsbeschluss v

26. 9. 2011, B 51/10–9, Bedenken gegen die im WRG verankerte Parteistellung des LH als Amtspartei erhoben. *Lachmayer*<sup>3)</sup> zufolge stand der VfGH mit diesem Gesetzesprüfungsverfahren vor der Eröffnung eines neuen Kapitels der Rechtsstaatsjudikatur.

Dieses neue Kapitel hat der VfGH mit seiner E v 16. 3. 2012, G 126/11 – 12, nun definitiv eröffnet und erkannt, dass § 55 Abs 1 lit g und die Wortfolgen „*im Fall*

RdU 2012/54

§§ 55, 102, 104 a WRG;  
Art 18, 131, 144 B-VG;  
Art 6 EMRK

VfGH 16. 3. 2012, G 126/11 – 12

wasserwirtschaftliches Planungsorgan;  
Legalitätsprinzip;  
Formalpartei/ Amtspartei;  
Folgewirkung Gesetzesaufhebung

1) § 99 Abs 1 lit b WRG 1959, BGBl 1959/215 idF BGBl I 2002/65.

2) IdF BGBl I 2005/87.

3) *Lachmayer*, Der Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Behörde, RdU 2012, 5.

der Parteistellung (§ 102 Abs 1 lit h) beizuziehen“ sowie „in allen behördlichen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie“ in § 55 Abs 4 sowie § 102 Abs 1 lit h des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG), BGBl 215 idF BGBl I 2005/87, verfassungswidrig waren.

Weiters wies der VfGH darauf hin, dass *alle in Prüfung gezogenen Bestimmungen von der Nov zum WRG 1959, BGBl I 2011/14 dahin betroffen sind, dass sie teils in andere Teile der jeweiligen Norm verschoben, teils an diese Änderungen angepasst wurden*, weshalb auszusprechen war, dass die oben zitierten Bestimmungen des WRG idF BGBl I 2005/87 **verfassungswidrig waren**.

In seiner E v 16. 3. 2012, B 51/10, hat der VfGH der festgestellten Verfassungswidrigkeit Anlassfallwirkung zugesprochen und den Berufungsbescheid des BM aufgehoben. Die EK hat in weiterer Folge zu 3338/12/ENVE das Procedere im Rahmen „EU-Pilot“ eingeleitet. Nach Kontaktaufnahme mit den österr Beh werden nun Informationen eingeholt und es wird eine Lösung gesucht.

Der Beitrag skizziert, welche Folgewirkungen dieser nachträgliche Ausspruch der Verfassungswidrigkeit der zitierten Bestimmungen des WRG nach sich ziehen könnte.

## B. Mögliche Folgewirkungen des Gesetzesprüfungsverfahrens

Der Prüfungsbeschluss und die mittlerweile getroffene Entscheidung des VfGH sind – vordergründig betrachtet – iSd rechtsstaatlichen Hygiene zu begrüßen. *Lachmayer*<sup>4)</sup> ist in seiner Conclusio, dass der VfGH durch den Prüfungsbeschluss die Tür geöffnet habe, einen weiteren Schritt auf dem Pfad der Grundzüge eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens zu gehen, den der VwGH schon im 19. Jh beschritten hat, durchaus zuzustimmen.

Verflechtungen und offensichtliche Interessenskollisionen kennt die österr Gesetzgebung jedoch keineswegs nur im Bereich der prüfungsgegenständlichen Rechtsnormen des WRG, sondern auch in vielen anderen Bereichen, von denen – lediglich beispielhaft – die folgenden angeführt werden:

→ **AWG 2002:**<sup>5)</sup> Nach § 42 Abs 1 Z 12 und – im vereinfachten Verfahren – nach § 50 Abs 4 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren Parteistellung. Zuständige GenehmigungsBeh, soweit nicht speziell geregelt, ist der LH. Es ist hier sohin dieselbe Problemlage gegeben wie im – Gegenstand des Prüfungsverfahrens des VfGH bildenden – Genehmigungsverfahren nach dem WRG.

→ **Forstgesetz 1975:**<sup>6)</sup> Der BM hat nach § 11 Abs 7 Gefahrenzonenpläne zu genehmigen, die durch ihm unterstehende Dienststellen (§ 102 Abs 1) auszuarbeiten sind (§ 102 Abs 5 lit e).

→ **MinroG:**<sup>7)</sup> Der BM als MontanBeh nach § 170 entscheidet über bundeseigene mineralische Rohstoffe (§ 4).

→ **Bundesstraßengesetz 1971:**<sup>8)</sup> Über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) hat der BM

den Straßenverlauf durch Bescheid zu bestimmen (§ 4 Abs 1).

→ **Eisenbahngesetz 1957:**<sup>9)</sup> Nach § 12 Abs 3 ist der BM als Beh für alle Angelegenheiten der Hauptbahnen zuständig, deren Eigentümervertreter er zugleich ist.

→ **UVP-G 2000:**<sup>10)</sup> Der BM ist nach §§ 23 a ff und 24 GenehmigungsBeh, erteilt weiters die Trassengenehmigung (§ 3 Abs 2 Hochleistungsstreckengesetz – HLG) bzw bestimmt den Straßenverlauf (siehe oben) und ist außerdem Eigentümervertreter. Landesstraßen, die dem Anh 1 Z 9 unterfallen, werden von der LReg sowohl geplant als auch nach dem 2. Abschnitt des UVP-G genehmigt.

Neben diesen – lediglich beispielhaft angeführten – Kollisionspotentialen hat bspw auch nach § 55 g Abs 1 WRG der LH mit V für bestimmte Oberflächen- oder Grundwasserkörper oder Teile derselben sowie für Einzugs-, Quell- oder Überflutungsgebiete wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen. Nach § 55 g Abs 3 WRG dürfen Bescheide (bei gegebener Zuständigkeit nach § 99 Abs 1 durch den LH) nur im Einklang mit diesen Regionalprogrammen erlassen werden. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (LH!) kann wegen eines Widerspruchs mit dem Regionalprogramm nach § 55 g Abs 3 nach Erschöpfen des Instanzenzugs Beschwerde an den VwGH erheben, sofern es dem Verfahren entweder nicht nachweislich beigezogen worden ist oder im Verfahren unter Bedachtnahme auf die in einem Regionalprogramm festgelegten Vorgaben (Maßnahmen) eine begründete negative Stellungnahme abgegeben hat.

Die ebenfalls offensichtliche Interessenskollision des BM als EnteignungsBeh nach dem StarkstromwegeG 1968,<sup>11)</sup> zugleich Eigentümervertreter des Bundes in der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG, der darüber hinaus oberste ElektrizitätsBeh ist und letztinstanzlich in Elektrizitätsrechtlichen Verfahren (ausgenommen davon sind nach dem UVP-G 2000 durchzuführende Verfahren) entscheidet, außerdem die Kontrolle über die Energie-Kontrollkommission (EK) und die Energie-Control GmbH ausübt, welche ihrerseits in Elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahren wiederum in Form von Sachverständigengutachten Beweismittel erarbeiten und die Beh-Entscheidung wesentlich beeinflussen, hat der VfGH als unbedenklich erachtet.<sup>12)</sup>

## C. Schlussfolgerungen

So begrüßenswert sohin – um mit *Lachmayer*<sup>13)</sup> zu sprechen – der durch den Prüfungsbeschluss des VfGH<sup>14)</sup> gesetzte Schritt auf dem Pfad der Verbesserung des

4) *Lachmayer*, RdU 2012, 5.

5) BGBl I 2002/102 idF BGBl I 2011/9.

6) BGBl 1975/440 idF BGBl I 2007/55.

7) BGBl I 1999/38 idF BGBl I 2011/144.

8) BGBl 1971/286 idF BGBl I 2011/62.

9) BGBl 1957/60 idF BGBl I 2011/124.

10) BGBl 1993/697 idF BGBl I 2011/144.

11) BGBl 1968/70 idF BGBl I 2003/112.

12) Vgl VfGH 22. 9. 2008, B 1578/08–4.

13) *Lachmayer*, RdU 2012, 5.

14) VfGH 26. 9. 2011, B 51/10.

rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens und die definitive Entscheidung des VfGH<sup>15)</sup> zu werten sind, so bedeuten sie bei konsequenter Weiterverfolgung, dass zahlreiche andere Verfahrensregelungen, von denen oben einige beispielhaft aufgezählt wurden, ebenfalls als verfassungswidrig festzustellen bzw aufzuheben wären. Die Folge wäre eine umfangreiche, aus rechtsstaatlichen Erwägungen jedoch durchaus zu begrüßende, weit über das WRG hinausreichende Neuorganisation

wesentlicher materiengesetzlich geregelter Zuständigkeiten, Verfahren und Parteienrechte. Zudem sei die Problematik anhängiger Verfahren mit hohem öffentlichem Interesse (zB Infrastruktur und Gemeinwohlprojekte) und deren sohin leicht mögliche Bekämpfbarkeit aus rein prozessualen Gründen angemerkt.

15) VfGH 16. 3. 2012, G 126/11 – 12.

### → In Kürze

Aufgrund seines Prüfungsbeschlusses vom September 2011 hat der VfGH nunmehr die nachträgliche Verfassungswidrigkeit der Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren wegen dessen Identität mit der GenehmigungsBeh (beide sind der zust LH) ausgesprochen. Diese richtungweisende Entscheidung müsste bei konsequenter Weiterverfolgung die Neuorganisation zahlreicher Zuständigkeiten, Verfahren und Parteienrechte, weit über das WRG hinaus, bedingen.

### → Zum Thema

#### Über den Autor:

Dr. Dieter Neger ist Rechtsanwalt in Graz und war am Verfahren als Parteienvertreter beteiligt.  
Kontaktadresse: Neger/Ulm Rechtsanwälte OG,  
Parkstraße 1, 8010 Graz.  
Tel: +43 (0)316 232 032  
Fax: +43 (0)316 672 590  
E-Mail: office@neger-ulm.at  
Internet: www.neger-ulm.at

### Vom selben Autor erschienen:

Die Kognitionsbefugnis des Umweltsenats im Berufungsverfahren, RdU 2011, 54.

#### Literatur:

*Lachmayer*, Der Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Behörde, RdU 2012, 5.

### → Literatur-Tipp



Oberleitner/Berger, WRG<sup>3</sup> (2011)  
Elektronisch verfügbar in  
der Manz-Online-Bibliothek.

Nähere Infos unter: [www.manz.at/  
produkte/MANZ-Online/  
Online-Bibliothek](http://www.manz.at/produkte/MANZ-Online/Online-Bibliothek)

